

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG (ursprünglich Lieferkettengesetz)

1. Anwendungsbereich und Gesetzesziel

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (kurz: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) ist ab dem 01.01.2023 für in Deutschland ansässige Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten in Deutschland anwendbar. Ab dem 01.01.2024 sind vom Anwendungsbereich Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten in Deutschland erfasst.

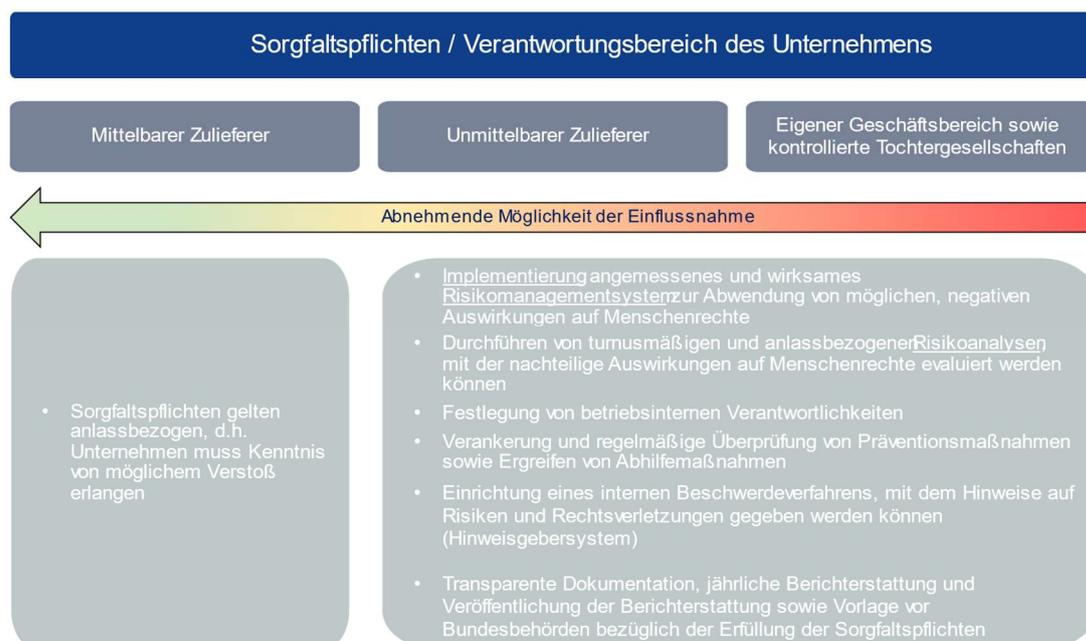
Ziel des Gesetzes ist der Schutz und die Verbesserung grundlegender Menschenrechte sowie der mit diesen Menschenrechten in Zusammenhang stehende Umweltschutz.

Zu diesen Menschenrechten gehören insbesondere

- das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- die Beachtung von Arbeitsschutzmaßnahmen,
- die Achtung der allgemeinen Gleichbehandlung und Mindestlohnstandards sowie
- die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, die den Lebensraum, die Nahrungsmittelproduktion und Trinkwasserversorgung erheblich negativ beeinflussen und dadurch die menschliche Gesundheit schädigen.

Die Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes gelten für die gesamte Lieferkette, d.h. für alle Einzelschritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens erforderlich sind, einschließlich der Gewinnung von Rohstoffen.

Der Verantwortungsbereich der Unternehmen ist jedoch vom Grad der Einflussmöglichkeit abhängig. So findet eine Abstufung zwischen dem eigenen Geschäftsbereich inklusive der kontrollierten Tochtergesellschaften, zwischen unmittelbaren Zulieferern und mittelbaren Zulieferern statt.



2. Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen

Unternehmen sind insbesondere dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten nachfolgende Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Implementierung eines angemessenen und wirksamen Compliancemanagementsystems zur Abwendung von möglichen, negativen Auswirkungen auf Menschenrechte
- Durchführen von turnusmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen, mit der nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte evaluiert werden können
- Festlegung von betriebsinternen Zuständigkeiten
- Verankerung und regelmäßige Überprüfung von Präventionsmaßnahmen sowie Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- Einrichtung eines internen Beschwerdeverfahrens, mit dem Hinweise auf Risiken und Rechtsverletzungen gegeben werden können (Hinweisgebersystem)
- Transparente Dokumentation, jährliche Berichterstattung und Veröffentlichung der Berichterstattung sowie Vorlage vor Bundesbehörden bezüglich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Eine Verletzung der Sorgfaltspflichten begründet dabei keine, über die bestehenden Regelungen hinausgehende, zivilrechtliche Haftung. Verstöße können allerdings sanktioniert, mit Zwangs- und Bußgeldern belegt werden. Darüber hinaus ist ein Ausschluss des Unternehmens von öffentlichen Auftragsvergaben möglich.

3. Unterstützung durch BANSBACH ECONUM

Sie profitieren von unserem interdisziplinären Compliance-Team aus Unternehmensberatern, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, und Rechtsanwälten. Wir bieten Ihnen die Begleitung bei allen notwendigen Schritten rund um das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz an: Von der umfassenden Risikoanalyse, über die Implementierung oder Zertifizierung eines angemessenen und wirksamen Compliance- und Risikomanagementsystems bis zur erforderlichen Dokumentation und Berichterstattung der genannten Sorgfaltspflichten.

Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind nicht nur regulatorische Verpflichtung, sondern auch Chancen verbunden:

Die eigene Liefer- und Wertschöpfungskette beurteilen zu müssen, bietet gleichzeitig die Möglichkeit, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, Reputationsschäden vorzubeugen, durch vorbildhaftes Verhalten das Vertrauen in Ihr Unternehmen, Ihre Marke und Produkte zu stärken. Es bietet die Chance sich mit geändertem Konsumentenverhalten auseinanderzusetzen und sich dadurch proaktiv von Wettbewerbern abzusetzen.

Ihr Ansprechpartner:

Simon Hart